

RS UVS Kärnten 2002/06/21 KUVS-732/5/2002

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.06.2002

Rechtssatz

Wer die Jahresvignette deshalb nicht vorschriftsmäßig anbrachte, weil deren Schutzfolie nicht abgezogen wurde, sondern die Vignette lediglich mit Klebestreifen rechts und links entlang deren Längsseite an der Windschutzscheibe befestigt war, entrichtet die zeitabhängige Jahresmaut nicht ordnungsgemäß und ist verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

Schlagworte

Maut, zeitabhängige Maut, Mautentrichtung, Mautvignette, Vignette, ordnungsgemäßes, Anbringen der Vignette, Schutzfolie, Klebestreifen, Windschutzscheibe

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at